



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens

Stadt Schortens			
Eing. 22. Feb. 2024			
2			

Der Landrat**Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal**Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom**

11/900-420-2024 v. 30.01.2024

Mein Zeichen

10/3 Jeske

Datum

20.02.2024

Haushalt 2024; fehlendes Haushaltssicherungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.01.2024 wurde mir die vom Rat der Stadt Schortens am 11.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 vorgelegt mit der Bitte um Genehmigung der in der Haushaltssatzung veranschlagten Kreditaufnahme in Höhe von 5.678.800 € und der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.451.600 €.

Die Stadt Schortens hat mit einem Jahresergebnis i.H.v. rund - 2,69 Mio € einen unausgeglichenen Haushalt vorgelegt. Nach eigenen Angaben beäufert sich das vorläufig fortgeschriebene Rechnungsergebnis auf einen Fehlbetrag i.H.v. rund - 1,26 Mio € (geprüfte Jahresabschlüsse liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt immer noch nicht vor) und auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weist in den Folgejahren Fehlbeträge von durchschnittlich -2,1 Mio € aus, so dass die Stadt Schortens gem. § 110 Abs. 8 NKomVG zwingend ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen hat, welches spätestens mit der Haushaltssatzung hätte beschlossen und mit der Haushaltssatzung hätte vorgelegt werden müssen.

Aufgrund der schlechten defizitären Haushaltslage, nicht vorhandener Überschüsse und der zunehmenden geplanten Verschuldung (mittelfristig bis auf 35,4 Mio €) ist es nicht hinnehmbar, dass erst im Laufe des Jahres seitens der Verwaltung Vorschläge für einen Haushaltsausgleich erarbeitet und diese dem Rat mit einem Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.



Der vorgelegte Haushaltsplan gilt bis zur Vorlage eines entsprechenden Haushaltssicherungskonzeptes als nicht vollständig vorgelegt. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung muss daher vorerst zurückgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ambrosy